VfR Klosterreichenbach e.V.



VfR Klosterreichenbach e.V. 1931 Satzung

Sportgelände: Röter Straße 72270 Klosterreichenbach Tel.(07442) 12 12 52

1.Vorsitzender: Oliver Schneider Oberer Rosenbergweg 12 72270 Klosterreichenbach Tel.:

email: vorstand@vfr-klosterreichenbach.de

§ 1 Name

Der Verein führt die Bezeichnung Verein für Rasenspiele VfR Klosterreichenbach 1931 e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Klosterreichenbach.

§ 2 Zweck

- Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 4) Die Farben des Vereins sind ROT-WEISS.

§ 2/1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandbeschlusses angemessen vergütet werden.
- 2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.1 trifft der Vorstand und die Vorstandsbereiche. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. - 31.12.

§ 4 Landessportbund

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede weibliche und männliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Mitglieder als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft kann schriftlich dem Vorstand oder einem Beauftragten gegenüber erklärt werden. Bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Wenn das Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt wird, muss der Grund genannt werden.

- 3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt, bzw. erlangen den Status durch 60 jährige Mitgliedschaft im Verein.
- 4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der durch ein schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen Einspruch erheben.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 3. Als Mitglied des übergeordneter Verband, z.B. WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.
- 4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 5. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage des VfR Klosterreichenbach, im Amtsblatt der Gemeinde "Murgtalbote", im Schwarzwälder Bote, auf der Facebook-Seite des VfR Klosterreichenbach) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- 6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Mitgliedbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung alljährlich festgelegt. Durch die Hauptversammlung können sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Beitrages – durch Entscheidung des Vorstandes – ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum Endes des Geschäftsjahres zu bezahlen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand und Vorstandsbereiche
- b) Der Ausschuss
- c) Die Hauptversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von ¼ (einem Viertel) aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 10 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

- 1) Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
 - Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einzuberufen. Ein Einberufung erfolgt mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher durch Aushang an der Vereinstafel und anderen Medien.
- 2) Die Tagesordnung hat zu enthalten und ist folgender Reihenfolge abzuwickeln:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Neuwahlen
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor Beginn der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden in Schriftform eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Anerkennung dieser Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der erschienen Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens ¼ (Ein Viertel) sämtlicher Vereinsmitglieder gefordert wird.

§ 11 Der Vorstand (m/w/d)

- 1) Der von den Hauptversammlungen zu wählende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Vorstand Finanzen, dem Geschäftsführer-sowie den Vorständen der Vorstandsbereiche.
- 2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereins Angelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 12 Gesetzliche Vertretung des Vereins, Ausschussbesetzung

Der Vorstand und seine Stellvertreter sind je die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Vereinsintern gilt: Die Stellvertreter dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandschaft, in ihrer Sitzung, ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.

Der Ausschuss, in seiner Sitzung, ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.

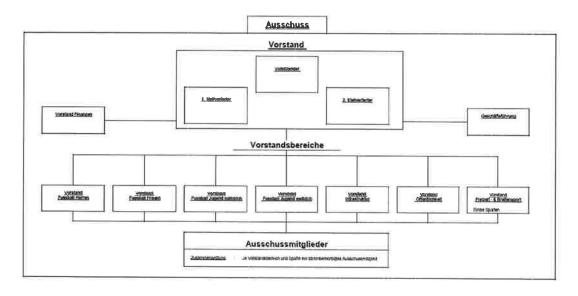
Die Vorstandschaft (m/w/d) besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern
- b) Dem Vorstand Finanzen
- c) Dem Geschäftsführer
- d) Den Bereichsvorständen

Der Ausschuss (m/w/d) besteht aus:

- a. Dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern
- b. Dem Vorstand Finanzen
- c. Dem Geschäftsführer
- d. Den Bereichsvorständen
- e. Den Spartenleitern
- f. Den weiteren Ausschussmitgliedern.
 - die Zahl der weiteren Ausschussmitglieder richtet sich nach der Anzahl der Vorstandsbereiche und den Sparten.

Die Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.



§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht, Ordnungsstrafen (Verweise) aussprechen und finanzielle Entschädigung verlangen. Der Bescheid ist dem Betroffenen mit der Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liqidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baiersbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Hauptversammlung am 24. März 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 15. Oktober 2017 und tritt mit der Eintragung in Vereinsregister in Kraft.

Klosterreichenbach, den 24.03.2019

Oliver Schneider Vorsitzender

Joachim Sauter Stellvertreter

Mirko Schmidt Stellvertreter Joachem Saules
Asia Collis